

Satzung

Tambourcorps Ottfingen 1953

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Tambourcorps Ottfingen 1953". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Wenden-Ottfingen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Spielmannszugs-Wesens und damit den Erhalt des volkstümlichen Musizierens. Darüber hinaus ist es oberstes Ziel des Vereins, durch seine Arbeit und seine Auftritte in der Öffentlichkeit das kulturelle Leben in unserer Gesellschaft zu fördern und gleichzeitig vor allem der Jugend die Möglichkeit einer sinnvollen, aktiven Freizeitgestaltung im Sinne der Jugendpflege zu bieten.

Zur Erreichung seiner Ziele hält der Verein regelmäßig Probenstunden ab, beteiligt sich bei feierlichen Anlässen und stellt sich bei Volksfesten jeglicher Art in den Dienst der Gesellschaft. Die Tätigkeit des Vereins wird ohne die Absicht auf Gewinnerzielung, zum Zwecke der Volksbildung und sowohl zur musikalischen als auch optischen Verschönerung bei den zuvor näher bezeichneten Anlässen ausgeübt.

Der Verein ist frei von parteipolitischen, religiösen und rassistischen Bestrebungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitglieder

1. Die Mitglieder des Tambourcorps setzen sich zusammen aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder nach 3 a) können natürliche Personen werden, welche die jeweiligen musikalischen Anforderungen, bei den Fahnenschwenkern die dafür notwendigen Anforderungen erfüllen. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages werden die Bestimmungen dieser Satzung anerkannt.

2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Im Übrigen gilt Pkt.1.

3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürliche oder juristische Personen zu Ehrenmitgliedern auf Zeit oder auf Lebenszeit ernennen.

§ 5

Die Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und die Geldbeiträge pünktlich zu zahlen. Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

2. Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, pünktlich zu den vom Vorstand festgesetzten Probenstunden sowie zu den öffentlichen Auftritten zu erscheinen. Bei Verhinderung ist ein Vorstandsmitglied rechtzeitig zu informieren. Sie haben stets die Interessen des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was einem einwandfreien Erscheinungsbild des Tambourcorps in der Öffentlichkeit förderlich ist. Dies gilt generell, in besonderer Weise jedoch für das Auftreten in Uniform.

Das Auftreten und Musizieren in Uniform in der Öffentlichkeit darf nur zu den vom Vorstand im Terminplan festgelegten Anlässen und ausschließlich unter der Leitung eines Tambourmajors erfolgen. In Ausnahmefällen, z.B., wenn kein Tambourmajor verfügbar ist, kann vom Vorstand ein Vertreter ernannt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung in Textform an den Vorstand. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Jahres, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei einem schweren Verstoß gegen das Ansehen, die Ziele und Aufgaben des Vereins durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluss ist Berufung innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand zulässig, über die dann die Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle aktiven, volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Der Jugendvertreter kann ab Vollendung des 16. Lebensjahres gewählt werden.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, 3 Beisitzern und dem Jugendvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (26 BGB) durch den 1.Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassierer vertreten, wobei es ausreicht, dass von diesen Vorstandsmitgliedern 2 Mitglieder handeln, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einhaltung der nötigen Vereinsdisziplin
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung
- c) Einberufung der Mitgliederversammlungen
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Erstellung der Buchführung und die Abfassung des Jahresberichtes
- f) Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins
- g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- h) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

- i) Erledigung der einfachen laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Um ein gleichzeitiges Ausscheiden des gesamten Vorstandes zu vermeiden, scheidet nach Beschlussfassung dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer, der 1. und der 2. Beisitzer aus ihrem Amt aus, so dass diese vorgenannten Vorstandspositionen dann für die Dauer von 2 Jahren neu zu besetzen sind. Ab dann verbleibt es bei dem 2-jährigen Wahlturnus.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung ist mit einer Frist von 2 Wochen vorzunehmen, welche mit dem Tage der Einladung beginnt. Verzichten alle Vorstandsmitglieder auf die Einhaltung der Einberufungsfrist, bedarf es deren Einhaltung nicht.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn 3/4 der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer, der in der Sitzung bestimmt wird, zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
9. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven und den fördernden Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern und dem Vorstand. In ihr hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Angelegenheiten des Vereins zuständig:

- a) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl des Tambourmajors
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Entlastung und Abberufung des Vorstandes
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen. Von der Mitgliederversammlung abgegebene Empfehlungen sind, sofern diese mindestens mit einfacher Mehrheit zustande kommen, bindend, soweit sie die Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins gemäß 9 Abs. 2 Buchst. f) dieser Satzung betreffen.

4. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich, und zwar im letzten Quartal des Jahres, stattfinden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies verlangen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen durch Aushang im örtlichen Schaukasten, der sich in Wenden-Ottfingen an der Sandstraße, Einmündung Weststraße, befindet sowie an der Pinnwand des Probenraumes „Alte Kapelle“ in Wenden-Ottfingen, Kapellenplatz. Die Frist beginnt mit dem Aushang der Einladungen. Der Vorstand soll darüber hinaus jedes Mitglied schriftlich in Textform informieren. Der Vorstand kann bei Bedarf auch weitere Mitgliederversammlungen einberufen

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.

7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Herstellung der Öffentlichkeit und die Zulassung von Gästen, Presse, Rundfunk und Fernsehen entscheidet der Vorstand.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

10. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zweckes des Vereins und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut festzuhalten.

12. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

13. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12

Der Tambourmajor

Der Tambourmajor ist als musikalischer Leiter für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die einzuübenden Werke und jegliches Auftreten des Tambourcorps in der Öffentlichkeit.

Der Tambourmajor wird gemäß 11 Abs. 2 Buchst. c) von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Ausbildung einzelner Musikergruppen können vom Vorstand auch weitere, geeignete Personen benannt werden, die nicht Mitglied des Vereins zu sein brauchen. Als Vertretung für den Tambourmajor kann vom Vorstand ein 2. Tambourmajor ernannt werden.

§ 13

Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer. Diese haben der ordentlichen Jahresversammlung Bericht zu erstatten. Wurden die Geschäfte ordentlich geführt, beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

§ 14

Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in 11 Abs. 10 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung dabei nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wenden, die es unmittelbar und ausschließlich zur musikalischen Ausbildung von begabten Kindern bzw. Jugendlichen aus Ottfingen zu verwenden hat.

4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16

Gründungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 6.4.1989 errichtet und von den Erschienenen wie folgt unterzeichnet:

Engelbert Halbe
Theodor Niklas
Wigbert Bröcher
Joachim Niklas
Friedhelm Hetzel

Ansgar Eichert
Gabi Arns
Helmut Fischer
Heinz Gester
Stefan Eich

Ottfingen, den 6.4.1989